

Vereinssatzung



Stand : 14.03.2009

Vereinsatzung der Siedlergemeinschaft Eslarn

§ 1 Name und Sitz

Der am 19. November 1983 in Eslarn gegründete Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Eslarn e.V.“ mit Sitz in Eslarn.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

Die Siedlergemeinschaft Eslarn dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder Zweckdienlichen Weise für die ideelle Förderung und Erhaltung von Siedlungsanlagen und Familienheimen im Gebiet der Marktgemeinde Eslarn einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

-1-

- a) Stärkung familiärer und nachbarlicher Verbundenheit, Förderung von Gemeinsinn und aktiver Nachbarschaftshilfe.
- b) auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Mitglieder zur Erziehung eines wirksamen Verbraucherschutzes.
- c) Fachliche Beratung der Siedler bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken.
- d) Den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern und auf die Mitarbeit der Jugend und der Senioren hinzuwirken.
- e) Die Siedlergemeinschaft ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- f) Anschaffung von Gartengeräten, die den Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation

Die Siedlergemeinschaft ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit eine Gliederung im Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen unter Beachtung der satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Gemeinschaft vertritt die örtlichen Belange, der Bezirksverband, die bezirklichen Angelegenheiten und der Landesverband die landesmäßigen Belange.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, die Inhaber und am Erwerb von Wohneigentum Interessierte sind, sowie alle, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, erlangen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Annahme durch den Ausschuss. Sie ist durchgehend zum Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist schriftlich bei der SG einzureichen, durch Ausschluss oder Tod. Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. (30.11.)

Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn das Mitglied mit zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Gemeinschaft oder des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. schädigt.

Über den Ausschluss und die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Vor dem Ausschluss und der Ablehnung der Aufnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Angelegenheit an die Mitgliederversammlung zu.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss oder die Nichtaufnahme, so ist gemäß der Landesschiedsgerichtsordnung zu verfahren. Der Ausgeschlossene verliert mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses sämtliche Mitgliederrechte. Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche am Vereinsvermögen nicht zu.

Die notwendigen Daten der Mitglieder können elektronisch gespeichert werden.

§ 5 Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Eslarn, die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten verwendet.

§ 6 Haftung

Die Siedlergemeinschaft übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 7 Auflösung

Die Mitgliedschaft endet allgemein mit der Auflösung der Siedlergemeinschaft Eslarn. Die Auflösung des Bezirksverbandes ersetzt, falls sich der Beschluss hierauf bezieht, nur die mittelbare durch die unmittelbare Mitgliedschaft zum Landesverband, ohne sie zu beenden. Das gleiche gilt für die Gemeinschaft. Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung all ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächsthöheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit Hilfe und Unterstützung der Siedlergemeinschaft für ihre berechtigten Siedlerinteressen in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtung der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

1. Das Stimmrecht kann nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.
2. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag) ist per Bankeinzugsverfahren für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der hierfür erforderliche Nachweis obliegt dem Mitglied.
3. Die Gemeinschaft ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag für den Bezirks- und Landesverband zu erheben und abzuführen.

§ 9 Organe der Gemeinschaft

- die Vorstandschaft bestehend aus
- dem Vereinsausschuss und
- der Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Vorstandschaft oder einem anderen Vereinsorgan zu treffen sind. Es ist jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform mit einer Frist von einer Woche in der Siedlermonatszeitschrift und durch Aushang am Siedlerheim.
2. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu wählen. Erreicht keiner der jeweiligen Bewerber die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
5. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig vorliegende Anträge sind nur zu behandeln, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden Mitgliedern anerkannt wird.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und die Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung bzw. den Vereinszweck ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Gerätewart

Den Vorsitz im Sinne § 26 BGB übt der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter aus. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsmacht wird wie folgt beschränkt:

Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, welche dem Verein bis zu 500,00 Euro belasten, ist der 1. Vorsitzende alleine, bei Verpflichtungen von 500,01 Euro bis 1000,00 Euro ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich, bei Verpflichtungen von 1000,00 Euro bis 2000,00 Euro ist ein Beschluss des Ausschusses erforderlich. Weitergehende Verpflichtungen und jedes Grundstücksgeschäft sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und bis zu zehn Beisitzern. Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft bei dessen Tätigkeit. Beschlüsse des Ausschusses erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitgliedes kann in den Vereinsausschuss gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Er kann jedoch nicht Mitglied der Vorstandschaft werden.

§ 13 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft werden, soweit die Satzung im Einzelfall nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Rechenschaftsbericht

Die Vorstandschaft hat einen Rechenschafts- und Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Revision

Die Kassenführung ist einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren, zu prüfen. Über die vorgenommene Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.03.2009 Satzungsergänzungen wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurden am 13.01.2012 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

§ 17 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eslarn, den 13.01.2012

1. Vorsitzender
Maier Josef

2. Vorsitzender
Brunner Erich

